



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 12.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Obsteig legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 175,00
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 350,00
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 510,00
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 730,00
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.020,00
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.310,00
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.600,00
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hermann Föger

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019

